



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 6. Mai 2026

**Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen ein. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen befürwortet den Abschluss des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen.

Aufgrund der geografischen Nähe zum Fürstentum Liechtenstein ist der Kanton St.Gallen in besonderem Mass von Anfragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnissen betroffen. Der Abschluss des Abkommens trägt dazu bei, bestehende Unsicherheiten sowie wiederkehrende Abklärungen in Bezug auf die Anerkennung dieser Abschlüsse zu reduzieren beziehungsweise zu beseitigen.

Besonders zu begrüßen ist die im Abkommen vorgesehene Verpflichtung für Inhaberinnen und Inhaber eines liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisses, ein anerkanntes Sprachzertifikat in Französisch oder Italienisch vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen einer im Fürstentum Liechtenstein erworbenen Berufsmaturität gleichbehandelt werden wie Personen mit einer in der Schweiz absolvierten Berufsmaturität.



Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden Abkommen wesentliche Übergangsbestimmungen für die praktische Umsetzung und Anwendung fehlen. Insbesondere bleibt unklar, ob die neuen Anerkennungs Voraussetzungen auch auf Personen Anwendung finden sollen, die ihren Berufsmaturitätsabschluss zwar vor dem Stichtag erworben haben, ihr Studium jedoch erst nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder innerhalb der Schweiz das Studienfach wechseln und keinen entsprechenden Fremdsprachennachweis erbringen können. Die Aufnahme einer klaren Übergangsbestimmung würde wesentlich dazu beitragen, Rechtsunsicherheiten in der praktischen Anwendung des Abkommens zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
Frederic.Berthoud@sbfi.admin.ch